



2024-0.664.158

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, wird festgestellt, dass die FHW Education & Management GmbH (FN 530730k) die Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 18.07.2024 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen durch Übertragung des von der bisherigen Hälfteeigentümerin Wirtschaftskammer Wien gehaltenen Anteils an der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH an die Wiener Wirtschaft Holding GmbH am 21.08.2024 und somit nicht unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechtswirksamkeit, angezeigt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Die FHW Education & Management GmbH hat bei der KommAustria einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 PrR-G unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ gestellt.

Mit Schreiben vom 21.08.2024 teilte die FHW Education & Management GmbH im oben angeführten – zu diesem Zeitpunkt noch offenen – Verfahren mit, dass es zu einem Gesellschafterwechsel betreffend ihre Muttergesellschaft, die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH, gekommen sei. Laut beigelegtem Firmenbuchauszug wurde diese Änderung am 20.07.2024, aufgrund des Antrags vom 18.07.2024, ins Firmenbuch eingetragen.

Die KommAustria leitete daher mit Schreiben vom 23.09.2024 gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Verletzung des § 5 Abs. 5 PrR-G ein.



Mit Schreiben vom 09.10.2024 nahm die FHW Education & Management GmbH zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und führte aus, dass es aufgrund von Urlauben zu einer verspäteten Informationsweitergabe über den Eigentümerwechsel gekommen sei. Nachdem die neue Hälfteeigentümerin, die Muttergesellschaft Wiener Wirtschaft Holding GmbH, ihrerseits zu 100 % im Eigentum der Wirtschaftskammer Wien stehen würde, sei die Änderung der Eigentümerstruktur eher organisatorisch als strukturell.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die FHW Education & Management GmbH ist eine zu FN 530730k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Mit Schreiben vom 19.10.2023, protokolliert zu KOA 1.193/23-059, beantragte die FHW Education & Management GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“.

Im Rahmen dieses Antrages stellte die FHW Education & Management GmbH ihre Eigentumsverhältnisse wie folgt dar:

Die FHW Education & Management GmbH steht zu 100 % im Eigentum der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH. Die Anteile an der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH werden zu 50 % von der Wirtschaftskammer Wien und zu 50 % vom Fonds der Wiener Kaufmannschaft gehalten.

Mit Schreiben vom 21.08.2024 teilte die FHW Education & Management GmbH betreffend den oben angeführten – zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten – Antrag mit, dass es zu einem Gesellschafterwechsel betreffend ihre Muttergesellschaft, der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH, gekommen ist.

Laut beigelegtem Firmenbuchauszug der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH wurde der gesamte Anteil der bisherigen Hälfteeigentümerin Wirtschaftskammer Wien in Höhe von EUR 20.000,- an die Wiener Wirtschaft Holding GmbH abgetreten, die wiederum im Alleineigentum der Wirtschaftskammer Wien steht. Diese Änderung wurde am 20.07.2024, aufgrund des Antrags vom 18.07.2024, ins Firmenbuch eingetragen.

Die Geschäftsanteile an der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH stehen somit aufgrund der mit Rechtswirksamkeit vom 18.07.2024 erfolgten Übertragung zu 50 % im Eigentum der Wiener Wirtschaft Holding GmbH und zu 50 % im Eigentum des Fonds der Wiener Kaufmannschaft.



### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich des von der FHW Education & Management GmbH gestellten Antrags auf Erteilung einer Zulassung und der dortigen Darstellung der Eigentumsverhältnisse beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Datum der Mitteilung der Änderung der Eigentumsverhältnisse beruhen auf dem Schreiben der FHW Education & Management GmbH vom 21.08.2024. Die inhaltlichen Feststellungen zur Änderung beruhen auf ebendiesem Schreiben samt beigelegtem Firmenbuchauszug sowie einer Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### **4.2. Verletzung von § 5 Abs. 5 PrR-G**

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

##### *„Antrag auf Zulassung“*

*§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

[...]

*(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“*

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Regionalradiogesetz (RRG, RV 1134 BlgNR 18. GP) heißt es zur Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G, nämlich § 8 Abs 5 RRG (Hervorhebungen nicht im Original):



*„Da die Eigentumsverhältnisse wegen der damit verbundenen Einflußmöglichkeiten angesichts der besonderen politischen und kulturellen Bedeutung des Rundfunks und der qualifizierten verfassungsrechtlichen Anforderungen aus öffentlichem Interesse von Bedeutung sind, normiert § 8 Abs. 5 entsprechende Anforderungen an die Transparenz der Eigentumsverhältnisse an Programmveranstalten. Dies gilt sowohl bei Ansuchen um Zulassung als auch bei nachträglichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen. Im Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen werden die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein.“*

Der Zweck von § 5 Abs. 5 PrR-G besteht darin, der über die Zulassung entscheidende Behörde möglichst rasch alle entscheidungsrelevanten Umstände in Bezug auf §§ 7 bis 9 PrR-G zur Kenntnis zu bringen (vgl. BKS 12.10.2011, 611.123/0001-BKS/2011, mwN).

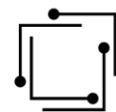
Die Mitteilung der Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen der FHW Education & Management GmbH mit Stichtag zum 18.07.2024 erfolgte am 21.08.2024 und somit - entgegen § 5 Abs. 5 PrR-G - nicht unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage ab Rechtswirksamkeit.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.664.158“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 20.11.2024

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)